

frabina

Jahresbericht 2013

Scheidung im internationalen Kontext



frabina

Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare

2 **Jahresrückblick des Vorstandes**

«Fit für die Zukunft werden» war unser Motto für das Jahr 2013. Schliesslich haben wir im Jahr 2012 einen Strategieprozess angestossen. Diesen Strategieprozess haben wir im Jahr 2013 unter Einbezug des *frabina*-Beratungsteams fortgeführt. Unser Ziel war es, die vom Vorstand geleistete Vorarbeit mit unseren Mitarbeiterinnen zu präzisieren. Zu unseren Arbeiten gehörten die Überarbeitung unseres Leitbilds, die Überarbeitung der Statuten und die Feinplanung der Umsetzung. Besonders wichtig waren für uns die Gespräche mit denjenigen Stellen, die uns finanzieren, namentlich mit Vertreterinnen der Kantone Bern und Solothurn sowie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. In diesen Gesprächen konnten wir uns über die Chancen, Grenzen und über Ideen zur neuen Strategie der *frabina* angeregt austauschen. Allen Gesprächspartnerinnen möchten wir an dieser Stelle für ihre Gesprächsbereitschaft, den offenen Austausch und die weiterführenden Ideen danken.

Die Arbeit im Vorstand war auch 2013 vielfältig. Wir haben uns insgesamt zu fünf Vorstands- bzw. Arbeitssitzungen getroffen. Neben dem Thema Strategie haben wir uns auch personellen, finanziellen und fachlichen Belangen der Beratungsstelle *frabina* gewidmet.

Allen Vorstandsfrauen sei an dieser Stelle nochmals ausserordentlich für ihr Engagement gedankt. Der Vorstand der *frabina* besteht aus berufstätigen und vielfältig engagierten Frauen. Ihre Bereitschaft, neben Familie und Beruf auch noch ein Ehrenamt auszuüben, ist keine Selbstverständlichkeit.

Binational zusammen leben – eine Schweizer Realität

Das schöne an Strategiearbeit ist, dass man sich wieder Zeit nimmt für die Realitäten des (Zusammen)Lebens. In der Schweiz sind ca. ein Drittel aller Lebensgemeinschaften binational. Das Leben in gemischtnationalen Partnerschaften ist bereichernd, vielfältig und auch herausfordernd. Genau hier setzt *frabina* mit ihrem Beratungsangebot an. Seit vielen Jahren versuchen wir, Frauen und Paaren dabei zu helfen, diese Herausforderungen im privaten und gesellschaftlichen Zusammenleben zu meistern.

Gemischt nationale Partnerschaften haben es in unserer Gesellschaft häufig schwerer. Unser Ziel ist es, Frauen wie Männer durch Beratung und gezielte Information so zu unterstützen, dass ihr Zusammenleben gelingt, Integration ermöglicht und die Chancengleichheit erhöht wird. Heute kommen zu *frabina* noch mehrheitlich Frauen. Zu einem gelingenden Zusammenleben gehören jedoch auch Männer. Genau hier wollen

wir in Zukunft verstärkt ansetzen. Wir wollen versuchen, auch Männer für unsere Beratung gewinnen.

Danke für die Unterstützung

Auch in diesem Jahr gilt unser Dank für ihre Unterstützung unseren Mitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern, Partnerinnen und Partnern, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,

der Fachstelle für Integration Kanton Solothurn. Ebenso herzlich danken wir allen Spenderinnen und Spendern aus reformierten und katholischen Kirchengemeinden. Ohne diese Unterstützung wäre unsere Arbeit nicht möglich. Nicht vergessen möchten wir auch jene, die uns im Jahr 2013 ideell oder ehrenamtlich unterstützt haben. Diese Unterstützung ist für uns unbezahlbar. Danke.

Vorstandsmitglieder Verein *frabina*

Petra Schmäh *Frauenzentrale Bern; Finanzen*

Regula Furrer Giezendanner *Frauenzentrale Bern; Personelles*

Susanne Rebsamen *Einzelmitglied; Öffentlichkeitsarbeit, PR, Qualitätssicherung und Projektbegleitung*

Sandra Künzi *Einzelmitglied; Juristische Begleitung*

Manuela Schmundt Wyss *Einzelmitglied; Qualitätssicherung, Projektbegleitung*

Cristina Anliker-Mansour *Einzelmitglied; Öffentlichkeitsarbeit, PR, Vernetzung, Politische Arbeit*

Cristina Iturrizaga Gutzwiller *Einzelmitglied; Vernetzung (nicht auf dem Bild)*



Bericht aus der Beratungsstelle

2013 war für *frabina* in vielerlei Hinsicht ein herausforderndes und zugleich erfolgreiches Jahr.

In Bern wurde die Beratungsstelle von 465 Personen aufgesucht, in Solothurn/Olten von 69. Insgesamt wurden 1'045 Beratungsstunden geleistet. Dazu wurden im Umfang von 54 Stunden telefonische Kurzgespräche durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr konnten wir eine Zunahme der Beratungstätigkeiten von 10% in beiden Kantonen verzeichnen.

Die Beratungsarbeit bei *frabina* beginnt bereits bei der Anmeldung. Die Anfragen werden von ausgebildeten Mitarbeiterinnen aus dem Beratungsteam entgegen genommen. Diese klären das Anliegen der Anrufenden und die Zuständigkeit der Beratungsstelle. Wenn nötig werden die Ratsuchenden an andere geeignete Stellen weiterverwiesen oder sie erhalten Informationen, die bei der Klärung ihres Anliegens weiterhelfen. Nur bei denjenigen Fällen, in denen der Bedarf an einer weiterführenden Beratung besteht, wird ein Termin vereinbart. Dieses Vorgehen ermöglicht eine bedarfsgerechte Triage und eine optimale Vorbereitung auf das persönliche Gespräch. Nach diesem telefonischen Kontakt haben die Anrufenden einen ersten Eindruck von der Organisation und ihrer Arbeitsweise gewonnen. Durch die empathische Haltung der Beraterin und fachkundige erste Information fühlen sie sich ernstgenommen und in ihrer Not verstanden. Sie können

bis zum ersten persönlichen Termin zuversichtlicher und zielorientierter über ihre Lebenssituation und Anliegen nachdenken.

In den Beratungsgesprächen wurden insbesondere folgende Themen behandelt: Ehe und Beziehung (365), Ehe- und Familienrecht (280), Ausländerrecht (191), binationale Eheschliessung (180), Finanzen (124). In 69 der Fälle stand Gewalt in Paar- und Familienbeziehungen im Mittelpunkt. Hinsichtlich der Anzahl Gespräche nahm die Beratung zu diesem Thema stark zu. Im letzten Jahr konnten wir ebenfalls eine Zunahme derjenigen Fälle verzeichnen, in denen es um die Beratung zur Rückwanderung ausländischer Bürgerinnen und Bürger ging. Zu diesem Thema wurden im Berichtsjahr 26 Personen beraten. Beratungen betreffend Fragen zur binationalen Eheschliessung haben sich im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt.

Die breite Palette der behandelten Themen verlangt von den Beraterinnen fundiertes Fachwissen und stete Aufmerksamkeit gegenüber gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen. Laufende Weiterbildung ist deshalb bei Mitarbeitenden von *frabina* geforderte und gelebte Realität. Im letzten Jahr lagen die Schwerpunkte der Weiterbildung der Beraterinnen im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, in der geplanten Einführung des gemeinsamen

Sorgerechts, häuslicher Gewalt und im Migrationsrecht.

Andauernde Veränderungen der gesellschaftlichen Bedingungen und im Leben von Individuen verlangen auch von *frabina* als Organisation laufend die Überprüfung und Anpassung ihres Angebots und ihrer Arbeitsweise. Im Jahr 2013 haben sich das Team und der Vereinsvorstand mit der Weiterentwicklung der Beratungsstelle beschäftigt und wichtige Grundsätze für eine Neuausrichtung von *frabina* definiert. Werden bislang in ca. 80% der Fälle Frauen in Einzelgesprächen beraten, soll das Angebot nun auch auf Männer ausgerichtet werden. Der Vorstand hat die nötigen Anpassungen vorgenommen und Statuten und Leitbild neu überarbeitet. Das Team hat sich mit der Beschreibung der Beratungsleistungen und mit der Auslegung des Begriffs binational auseinandergesetzt. In den offiziellen Statistiken ist eine Ehe dann binational, wenn diese zwischen einer Schweizerin/einem Schweizer und einer Person mit ausländischem Pass geschlossen wird. In der Öffentlichkeit werden auch Beziehungen zwischen Partnern unterschiedlicher Nationalität als binational wahrgenommen, wenn keiner der beiden Schweizer Bürger/in ist. Im Beratungsalltag bedeutet binational häufig viel mehr. Hinter dem Begriff binational sehen wir Paare und Familien, bei denen mindestens ein Mitglied Migrationserfahrung und/oder Migrationshin-

tergrund aufweist. Auch Paare mit (nach dem Pass) gleicher Nationalität können bei der Gestaltung ihres Zusammenlebens mit Themen konfrontiert werden wie zum Beispiel ausländerrechtlichen Fragen und deren Konsequenzen für das Familienleben, Migrationserfahrung der Partnerin/des Partners, unterschiedlichen kulturelle Prägungen, Sozialisationsunterschiede, unterschiedliche Muttersprachen usw. Das Beratungsangebot von *frabina* steht auch diesen Zielgruppen offen.

Die Arbeit an der Neuausrichtung der Beratungsstelle hilft der Organisation und den Beratenden, ihren Blick auf gesellschaftliche Veränderungen und individuelle Bedürfnisse zu schärfen und ihnen Rechnung zu tragen. Allen, die in diesem Arbeitsprozess mitgewirkt haben, wird hier ein grosser Dank ausgesprochen. Insbesondere danke ich den Vorstandsmitgliedern und den Teamfrauen, die sich neben ihren täglichen Aufgaben Zeit für die Entwicklung des neuen Konzepts genommen haben. Herzlichen Dank!

Nach drei Jahren im Sekretariat von *frabina* hat Frau Jummai Zango sich entschieden, für einen längeren Aufenthalt in ihr Heimatland zu reisen. Wir haben Frau Zango als kompetente Mitarbeiterin erlebt und als Teamkollegin sehr geschätzt. Das *frabina*-Team wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Tania Oliveira
Stellenleiterin

6 **Gesamt**

Ertrag	Rechnung12	Budget13	Rechnung13	Budget14
Sozial-Diakonie Bern-Jura-Solothurn	21'000.00	21'000.00	21'000.00	21'000.00
Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kt. Bern	108'580.00	106'960.00	106'960.00	108'030.00
Synodalverband Ref. Kirchen				
Bern-Jura-Solothurn	81'000.00	81'000.00	81'000.00	81'000.00
Amt für Soziale Sicherheit Kt. Solothurn	60'000.00	60'000.00	60'000.00	60'000.00
Kostenbeiträge Beratungen	22'598.10	20'000.00	22'947.80	20'000.00
Raumvermietung	30'548.65	31'000.00	30'372.45	30'000.00
Mitgliederbeiträge	1'400.00	1'000.00	1'200.00	1'200.00
Spenden	30'820.20		32'954.15	
Ertrag Gruppen	240.00		700.00	
Ertrag Projekte	774.50		2'223.50	
Zinsertrag Postfinance + Bank	356.65		191.38	200.00
Total Ertrag	357'318.10	320'960.00	359'549.28	321'430.00

Kommentar Jahresrechnung 2013

Ertrag und Aufwand:

Das Betriebsergebnis (vor Abschreibungen, Spenden und Zinsen) von *frabina* weist einen Aufwandsüberschuss von -6'681.49 CHF auf. Dies war infolge unserer sorgsamem Einnahmen- und

Ausgabenpolitik möglich. Dank Spenden in Höhe von CHF 32'954.15 CHF schliesst die Gesamtrechnung von *frabina* im Jahr 2013 mit einem Gewinn von 25'428.69 CHF ab.

Aufwand	Rechnung 12	Budget 13	Rechnung 13	Budget 14
Personalaufwand	237'258.40	262'700.00	256'214.23	260'000.00
Raumaufwand	54'053.10	55'000.00	54'115.90	54'100.00
URE	1'995.30	1'200.00	804.35	700.00
Versicherungen	223.20	300.00	480.10	500.00
Verwaltungsaufwand inkl. EDV	15'690.30	17'200.00	11'351.16	33'800.00
Öffentlichkeitsarbeit und Spesen	9'845.65	10'200.00	7'730.00	6'100.00
Aufwand Gruppen	74.50	0.00	196.00	
Aufwand Projekte	2'970.95	500.00	2'193.50	500.00
Aktivitäten Verein		0.00	0.00	
Abschreibung Mobiliar	3'947.80	0.00	36.35	
Abschreibung EDV / Telefonanlage	2'197.00	0.00	999.00	
Total Aufwand	328'256.20	347'100.00	334'120.59	355'700.00
Verlust(+)/Gewinn(-)	29'061.90	-26'140.00	25'428.69	-34'270.00

Kommentar Budget 2014

Ertrag:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern hat über den Leistungsvertrag 2014 eine Erhöhung der Löhne um 1,5% (gemäss kantonalen Vorgaben) genehmigt.

Aufwand:

Für die geplante Neuausrichtung von *frabina* plant der Vorstand die Neuge-

staltung des Corporate Design inkl. neuer Kommunikationsmittel. Hierfür wurden unter dem Ausgabenpunkt «EDV» Mittel für die neue Internetseite budgetiert. Des Weiteren wurden unter dem Ausgabenpunkt «Betriebsaufwand/Administration» die Kosten für die Entwicklung, Umsetzung des neuen Corporate Design sowie die Kosten für den Druck neuer Kommunikationsmittel budgetiert.

8 **frabina Bilanz**

Aktiven	2013	2012
Kasse	254.70	276.80
Kasse Hilfsfonds	1'732.55	1'442.55
Postfinance	151'829.87	92'828.38
Valiant Bank	12'957.70	41'092.20
Postfinance E-Deposito	54'368.55	57'751.45
Guthaben Verrechnungssteuer	313.25	206.92
Transitorische Aktiven	30'387.52	35'292.75
Anlagevermögen	2.00	1'008.95
Total Aktiven	251'846.14	229'900.00
Passiven		
Transitorische Passiven	4'182.75	4'573.25
Vereinskapital	165'820.35	136'758.45
Vermögen Hilfsfonds	56'414.35	59'506.40
Ertragsüberschuss	25'428.69	29'061.90
Total Passiven	251'846.14	229'900.00

Bericht der Revisorin

Als Revisionsstelle Ihres Vereins habe ich die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der *frabina* Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Ich bestätige, dass ich die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfülle. Meine Kontrolle erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision.

Bei meiner Revision bin ich nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen ich schliessen müsste, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht und empfehle deshalb, die Rechnung zu genehmigen. Der vollständige Revisionsbericht kann bei *frabina* eingesehen werden.

Fraubrunnen, 5. Februar 2014
Rosa Gerber Schlegel

Spenden

*Im Jahr 2013 haben folgende reformierten Kirchgemeinden **frabina** mit Spenden unterstützt:*

Aarwangen, Aeschi-Krattigen, Belp, Burgdorf, Frauenkappelen, Grindelwald, Grosshöchstetten, Gsteig-Interlaken, Heimiswil, Hilterfingen, Jegenstorf-Urtenen, Kirchberg, Kirchlicher Bezirk des Amtes Thun, Kirchlindach, Köniz, Lauterbrunnen, Limpach, Lotzwil, Meikirch, Münchenbuchsee-Moosseedorf, Münsingen, Muri-Gümligen, Mürren, Ostermudigen, Paroisse de l'église française réformée de Berne, Petruskirchgemeinde Bern, Roggwil, Rütschelen, Seeberg, Spiez, Steffisburg, Stettlen, Täuffelen, Thierachern, Thurnen, Ursenbach, Utzenstorf, Vechigen, Wichtrach und Zollikofen.

*Gespendet haben auch die römisch-katholische Kirchgemeinde Burgdorf und das katholische Pfarramt Guthirt Ostermundigen. Der Arbeitskreis Muri, die Gesellschaft zu Zimmerleuten Bern, die Gesellschaft zu Ober-Gerwern Bern und verschiedene uns zugewandte Personen haben **frabina** mit einem finanziellen Beitrag berücksichtigt.*

Wir danken allen ganz herzlich, die mit ihrer Unterstützung zur Erreichung der Ziele der Beratungsstelle **frabina beigetragen haben.**

Das Engagement von *frabina* in der Öffentlichkeit

Sowohl im Kanton Bern als auch Solothurn hat das Team von *frabina* im Rahmen verschiedener Anlässe sein Beratungsangebot und spezifische thematische Inhalte vorgestellt.

Das zweite cultibo-Fest im Frühjahr in Olten stand unter dem Motto der Begegnung und lockte trotz regnerisch-kühlem Wetter fest- und informationsfreudige Besucherinnen und Besucher an. Ein Referat von *frabina* zu binationaler Partnerschaft und Ehe bei Granges-Melanges in Grenchen führte zu einer spannenden und aufschlussreichen Diskussion unter den Beteiligten. Mit zwei Fachveranstaltungen mit Film im Rahmen der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» im November in Olten und in Solothurn engagierte sich *frabina* zur Problematik der häuslichen Gewalt, die in der Beratung immer häufiger zum Thema geworden ist.

Auch in Bern machte *frabina* zusammen mit der Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen isa das Thema der Gewalt in Partnerschaften bekannt. Einen Vortrag über Phänomenologie, Rechtslage im Kanton Bern und Handlungsmöglichkeiten hielten Esther Hubacher und Natalie Schneiter von der Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern unter Beteiligung von Yasmin Gutierrez vom Berner Frauenhaus. Eine Auswahl dreier Filme, «La teta asustada» von Claudia Losa aus Peru, «Öffne meine Augen» («Te doy mis ojos») von Icíar Bollaín aus Spanien und «Volver» von Pedro Almodóvar aus Spanien zeigte die Gewalt gegen Frauen in unterschiedlichen Lebenswelten auf.

frabina beteiligte sich wie jedes Jahr auch an Informations- und Vernetzungstreffen mit anderen Organisationen, die in ähnlichen und angrenzenden Themenbereichen tätig sind.

Kirsten Fuchs
Beraterin und Verantwortliche
Öffentlichkeitsarbeit

Trennung und Scheidung im internationalen Kontext

11

Fragen zu Trennung und Scheidung im internationalen (binationalen) Kontext kommen im Beratungsalltag von Frabina relativ häufig vor und können komplex sein. Zum einen geht es um das Vorgehen bei Trennung und/oder Scheidung in der Schweiz und die Regelung der Folgen wie zum Beispiel Unterhalt, Sorgerecht, Obhut und Besuchsrecht für die Kinder im binationalen Kontext. Zum anderen geht es um dieselben Themen bei Trennung und/oder Scheidung im Ausland und Anerkennung und Umsetzung eines entsprechenden ausländischen Urteils.

Bei einer Ehescheidung muss gerade im binationalen Kontext zuerst geklärt werden, ob das Schweizer Gericht überhaupt zuständig ist. Ist dies der Fall, kann es sein, dass das entsprechende Gericht inhaltlich fremdes Recht anwenden muss. Damit soll die Anerkennung der schweizerischen Entscheidung in den Heimatstaaten der Ehegatten sichergestellt werden.

Um eine Vorstellung von der Komplexität der Fragestellung zu bekommen, seien hier vier Beispiele aus dem Buch «Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz» von Gerhard Walter und Tanja Domej (2012, S. 151) zitiert:

Fokus

«Gemäss italienischem Recht (Art. 158 codice civile) braucht es einen Antrag auf gerichtliche Bestätigung einer einvernehmlichen Trennung. Kennt in einem solchen Fall das schweizerische Recht keine passende Regel, die analog angewandt werden könnte, so muss das schweizerische Erkenntnisverfahren an die ausländische Verfahrensvorschrift angepasst werden.

Das Scheidungsstatut – d.h. das auf die Scheidung anwendbare Recht – kennt einen Schuldausspruch (Beispiel: «Der Beklagte trägt die Schuld an der Scheidung»). Das schweizerische Recht kennt einen derartigen Schuldausspruch im Dispositiv der Ehescheidung in dieser Form nicht. Was also tun, wenn nach dem anwendbaren ausländischen Recht der Schuldausspruch im Urteilsdispositiv Voraussetzung ist für bestimmte Scheidungsfolgen, z.B. Unterhalt?

Nach israelischem Scheidungsrecht wird die Scheidung erst durch Übergabe des unter Aufsicht des Rabbinatgerichts

unter Einhaltung besonderer Förmlichkeiten geschriebenen Scheidebriefes (Get) vollzogen. Erst diese Scheidungszereemonie hat statusändernde Wirkung. Da diese Tätigkeit Teil einer religiösen Handlung und unserem Rechtssystem völlig wesensfremd ist, kann sie – auch bei bestem Willen – nicht durch ein Schweizer Gericht vorgenommen werden. Es bleibt den Eheleuten nur die Möglichkeit, die Institutionen, die ihr Heimatrecht vorsieht, anzurufen»

So kann es trotz Regelungs-Bemühungen des Familienrechts im internationalen Rahmen dennoch vorkommen, dass rechtliche Lücken bestehen. Ein besonders skurriles Beispiel, das einen binationalen Sachverhalt betrifft:

«Angenommen, ein schweizerisch-deutsches Ehepaar mit jahrelangem gemeinsamem Wohnsitz in München trennt sich. Die schweizerische Ehefrau kehrt in die Schweiz zurück, während der deutsche Ehemann in München verbleibt. Klagt in diesem Fall der Ehemann

vor dem Gericht seines Wohnsitzes (in München) auf Scheidung, so bejahen die deutschen Gerichte ihre Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 1 lit b EuEhe VO¹ – letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt) und scheiden die betreffende Ehe. Eine solche Ehescheidung durch das deutsche Gericht wird nun allerdings in der Schweiz nicht anerkannt: für die Anerkennung von Ehescheidungen gilt im Verhältnis Schweiz-Deutschland das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtliche Entscheidungen und Schiedssprüche vom 2. November 1929. Nach Art. 3 dieses Übereinkommens werden Scheidungsurteile als Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten anerkannt, «es sei denn, dass an dem Rechtsstreit ein Angehöriger des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, beteiligt war und nach dem Rechte dieses Staates die Zuständigkeit eines Gerichts des anderen Staates nicht begründet war.»

Da hier eine Schweizerin beteiligt war und nach Schweizer Auffassung die deutsche Zuständigkeit dann nicht gegeben ist, wenn der beklagte Schweizer Ehegatte in der Schweiz wohnt, wird die Scheidung in der Schweiz nicht anerkannt. Daran hat sich auch durch das IPRG² nichts geändert. Ergebnis: Die Ehe hinkt. In Deutschland sind die «Eheleute» geschieden, in der Schweiz nicht. Der Ex-Ehemann ist gut beraten, sich in der Schweiz nicht mehr sehen zu lassen: Er riskiert sonst, nach erfolgter Wiederverheiratung (irgendwo ausser in der Schweiz) wegen Bigamie hier verhaftet zu werden.» (Walter/Domej 2012, S. 96)

Die Aufgabe unserer Beratungsstelle ist es, zu erkennen, in welchem (rechtlichen) Kontext sich die Fragestellung der KlientInnen bewegt, in welchen Fällen wir selber zu einer Antwort bzw. Lösung kommen und wann wir triagieren.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

² Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht.

In der Folge zeigen vier Beispiele aus dem Beratungsalltag von **frabina** Fragestellungen und Handlungsmöglichkeiten auf.

Beispiel Herr H.

Herr H. stammt aus Somalia und ist seit vier Jahren mit einer Frau aus seinem Heimatland verheiratet. Die Eheschliessung erfolgte in der Schweiz. Das Paar trennte sich nach kurzer Zeit und die Frau reiste in ihr Heimatland zurück. Der Klient lässt sich auf der somalischen Botschaft in Genf vor zwei Zeugen und einem Konsularbeamten scheiden. Er bringt eine Scheidungs-Bescheinigung, die von der somalischen Botschaft in Genf ausgestellt worden ist, mit. Herr H. möchte wissen, wie er die Scheidung in der Schweiz anerkennen lassen kann.

Gemäss dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern werden «[a]usländische Urkunden und Entscheidung über den Zivilstand (Geburt, Kindes-erkennung, Adoption, Eheschliessung, Scheidung, Namensänderung, Tod) [...] für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt, wenn

- *sie nach dem ausländischen Ortsrecht gültig zustande gekommen sind,*
- *die Dokumente und Urkunden von der zuständigen Schweizer Botschaft im Ausland beglaubigt werden können,*
- *die Verfahrensrechte gewahrt wurden,*
- *sie nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden sind, um die Vorschriften des schweizerischen Rechts zu umgehen,*
- *sie nicht im Widerspruch zum schweizerischen Rechtsempfinden stehen».³*

Die Scheidung wird in diesem Fall nicht anerkannt, weil eine dafür nicht zuständige Behörde diese ausgesprochen hat. Der Klient muss sich entweder in Somalia oder in der Schweiz durch ein Gericht scheiden lassen oder in seinem Heimatland die Scheidung durch eine zuständige Behörde beglaubigen lassen. Herr H. kann auf Grund politischer Verfolgung nicht in sein Heimatland reisen. Die somalischen Behörden, und auch die Post, sind durch den Bürgerkrieg dereguliert. Er soll mit seiner (Ex-)Ehefrau Kontakt aufnehmen und dem zuständigen Schweizer Gericht eine Adresse nennen, an welcher seine Frau schriftlich erreichbar ist, um das Verfahren von hier aus in die Wege zu leiten.

³ <http://www.pom.be.ch/pom/de/index/zivilstand-pass-id/zivilstand/zivilstandereignisse-imausland.html>

Beispiel Frau L.

Frau L., eine 35jährige Schweizerin, schildert in einem Beratungsgespräch, dass sie vor mehreren Jahren in Bosnien zwangsverheiratet worden sei. Sie bringt ein Dokument mit, in welchem die Eheschliessung durch das zuständige Amt in Bosnien bestätigt wird. Aus der Beschreibung der Situation durch die Klientin geht hervor, dass sie sich damals in einer persönlichen Krise verheiratet hat und sich den Forderungen des Mannes und dem Druck seiner in der Schweiz wohnhaften Familie deshalb nicht widersetzen konnte. Kurze Zeit nach der Eheschliessung flüchtete sie in die Schweiz und liess die Eheschliessung nicht anerkennen, weil sie diese als unrechtmässig empfand. Seither hat sie mehrere Abklärungen getätigt, wie sie die Ehe auflösen könnte, ist aber zu keinem eindeutigen Schluss gekommen. Nun möchte sie diesen Schritt vollziehen, um sich von dieser seit Jahren andauernden Belastung zu befreien.

Per 1. Juli 2013 wurde das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft gesetzt. Gegenstand dieser Vorlage sind Änderungen in bestehenden Gesetzen wie dem Zivilgesetzbuch (ZGB), dem Strafgesetzbuch (StGB), der Ausländergesetzgebung und dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Parallel dazu wurde unter anderem die Zivilstandsverordnung (ZStV) angepasst. Im ZGB wurden die Gründe für eine Eheanfechtung von Amtes wegen

um zwei Tatbestände erweitert: Eine Ehe wird neu für ungültig erklärt, wenn sie nicht aus freiem Willen der Ehegatten geschlossen wurde und grundsätzlich auch dann, wenn einer der Ehegatten noch minderjährig ist. Die Behörden, die mit einer Zwangsehe in Kontakt kommen, werden verpflichtet, dies der für die Anfechtung zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Durch eine entsprechende Ergänzung im IPRG werden zudem klare Grundlagen dafür geschaffen, dass auch im Ausland geschlossene Ehen angefochten werden können, sofern eine hinreichende Verbindung zur Schweiz besteht.

Die Tatsache, dass von Amtes wegen gegen die Eheschliessung im Kontext einer Zwangsheirat ermittelt werden soll, hält die Klientin für keinen gangbaren Weg. Sie erkundigt sich nach der Option einer Scheidung und nach den Unterschieden zwischen einer Ungültigerklärung und einer Scheidung. Würde sich Frau L. für den Weg einer Scheidung entscheiden, ginge es in einem ersten Schritt darum, die Ehe in der Schweiz anerkennen zu lassen, um sich anschliessend in einem ordentlichen Verfahren scheiden zu lassen. Da das Paar schon mehr als zwei Jahre getrennt lebt, ist eine Einwilligung zur Scheidung durch den Ehemann nicht nötig. Auf jeden Fall ist es ratsam, dass die Klientin eine Anwältin/einen Anwalt bezieht, die/der sie im jeweiligen Verfahren, für welches sie sich entscheidet, begleitet.

Beispiel Frau S.

Frau S. lebt seit fünf Jahren als Asylsuchende in der Schweiz. Sie stammt aus der Türkei und lebte mit ihrem Mann und den gemeinsamen Kindern acht Jahre in Frankreich als anerkannter Flüchtling, Sie ist vor fünf Jahren in die Schweiz geflüchtet, weil sie in Erwartung eines ausserehelichen Kindes war. Sie wäre durch einen möglichen Ehrenmord an Leib und Leben bedroht, wenn die beiden Herkunftsfamilien und ihr Mann Kenntnis von der Schwangerschaft bekommen hätten. Sie hat eine Überführung des französischen Asylentscheids in die Schweiz gestellt. Frau S. hat einen Anwalt in Frankreich, der bereits die gerichtliche Trennung geregelt hat. Der Ehemann weiss nach wie vor nichts von der neuen Beziehung und dem ausserehelichen Kind der Klientin. Frau S. möchte, dass ihr Kind, das inzwischen vierjährig ist, den Familiennamen des leiblichen Vaters trägt und hofft, diesen Namen auf das Kind übertragen zu lassen können, wenn sie sich von ihrem Ehemann scheiden lassen wird, ohne dass dieser von den Umständen erfährt.

Im Grunde genommen kann die Klientin als Mutter des Kindes die Feststellung der biologischen Vaterschaft über einen Beistand für das Kind erwirken. Allerdings wird der Registervater in jedem Fall davon in Kenntnis gesetzt, dass er nicht der Vater ist, auch wenn er von diesem Kind bisher gar nicht weiss. Die Klientin

bzw. deren Partner ist über diese Aussichten betrübt. Der leibliche Kindsvater versucht nun, in Erfahrung zu bringen, ob in seinem aussereuropäischen Heimatland die Anerkennung des Kindes anderweitig zu erwirken ist.

Beispiel Frau R.

Frau R. wurde als Vierzehnjährige in ihrem Heimatland mit ihrem zehn Jahre älteren Mann verheiratet. Für die Klientin war dies über die Ehejahre ein schwer zu ertragender Zustand. Deshalb wandte sie sich an unsere Beratungsstelle, um Informationen zu Trennung und Scheidung im schweizerischen Recht zu erhalten, eine Option, die sich ihr erst durch die politisch motivierte Flucht und ihren Aufenthalt in der Schweiz überhaupt eröffnet hat. Der Ehemann ist gegen eine Trennung bzw. Scheidung. Die Frau kann die Trennung trotz der Einwände des Mannes durchsetzen und lässt die Folgen daraus durch ein Gericht regeln.

Zwei Jahre später erscheint die Klientin wieder zu einem Beratungsgespräch. Diesmal geht es ihr darum, eine Scheidung auf Klage einzureichen. Sie hat jedoch erfahren, dass ihr Mann in ein paar Tagen mit unbekanntem Aufenthalt nach Pakistan ausreisen wird. Für das Scheidungsverfahren muss die Klientin alles versuchen, um zu beweisen,

dass sie sich um die Wohnadresse des Ehemannes bemüht hat. Es wird für Frau R. nicht einfach sein, die Scheidung auf Klage alleine durchzusetzen, weil sie den zukünftigen Wohnort des Mannes und die prozessualen Schritte nicht kennt. Es ist wichtig, dass sich die Klientin im Verfahren durch eine spezialisierte Anwältin/einen spezialisierten Anwalt begleiten und vertreten lässt. Dass das Verfahren voraussichtlich einen längeren Verlauf nehmen wird, stimmt die Klientin traurig.

Sie hat einen neuen Partner und möchte diesen möglichst rasch heiraten, um ihre Verbindung, auch aus kulturellen Gründen, legitimieren zu können.

Verwendete Literatur:

- *Trachsel, Daniel 2013. Scheidung im internationalen Kontext: Strategien und Planung, FamPra.ch 2013, S. 459 ff.*
- *Walter, Gerhard und Domej, Tanja 2012. Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz. Stuttgart und Bern: UTB/Haupt.*
- *Heinrich, Dieter 2012. Internationales Scheidungsrecht – einschliesslich Scheidungsfolgen. Bielefeld: Giesecking Verlag.*
- *Hansell/Vogt/Schnyder/Berti (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 2007*

Relevante Gesetzgebung:

- *Zivilgesetzbuch ZGB*
- *Zivilprozessordnung ZPO*
- *Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht IPRG*
- *VO (EU) Nr 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20.12.2010 (Rom III VO)*
- *Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (EuEheVO)*

Kirsten Fuchs
Beraterin

Das *frabina*-Team**Tania Oliveira**

Beratung und
Stellenleitung
75%

dipl. Sozial-
arbeiterin FH
Mediatorin
SVM/SDM

Beratungssprachen
Deutsch
Portugiesisch
Spanisch

**Gudrun Lange**

Beratung
55%

dipl. Sozial-
arbeiterin FHS
Psychodrama
Praktikerin
NLP Praktikerin
Voice Dialogue

Beratungssprachen
Deutsch
Englisch

**Kirsten Fuchs**

Beratung und
Öffentlichkeitsarbeit
55%

Juristin BLaw
dipl. Erwachsenen-
bildnerin HF

Beratungssprachen
Deutsch
Französisch
Italienisch

**Jummai Zango**

Sekretariat
30%

Bitte Talon ausfüllen und senden an: frabina, Laupenstrasse 2, 3008 Bern
Gerne informieren wir Sie auch telefonisch über unser Angebot: 031 381 27 01

o Ich möchte Mitglied beim Verein frabina werden

Einzelmitglied Fr. 50.– Kollektivmitglied Fr. 500.–

o Ich möchte spenden

Senden Sie mir bitte Jahresbericht Prospekte Einzahlungsschein

Name, Institution

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

E-mail

Datum, Unterschrift

***frabina* wird finanziert durch**

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Integrationskredit des Kantons Solothurn
Spenden

Beratungen:

031 381 27 01 in Bern

032 621 68 60 in Solothurn und Olten



frabina

Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare
Laupenstrasse 2 3008 Bern 031 381 27 01
www.frabina.ch info@frabina.ch PC 30-29396-8

frabinda

